

BStU

5001215

VVS MFS 0008-14/86

Präambel

Die Untersuchungshaft - die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter - dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und damit zugleich dem wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger. Sie wird in den Untersuchungshaftanstalten der Dienstseinheiten der Linie XIV auf der Grundlage der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. Mai 1980 und der Anweisung Nr. 1/85 des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik vollzogen.

Mit dem Vollzug der Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten sicher verwahrt werden, sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Handlungen begehen können.

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat zur Sicherung von politisch-operativen Aufgaben der Dienstseinheiten der Linie IX beizutragen.

Die Angehörigen der Dienstseinheiten der Linie XIV haben eine hohe Verantwortung für die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten und des gesamten Vollzuges der Untersuchungshaft unter allen Lagebedingungen sowie für die vorbeugende Verhinderung von Provokationen und anderen feindlich-negativen Handlungen von innen und außen.

Zur zuverlässigen Gewährleistung der einheitlichen Durchsetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft gemäß den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen der DDR sowie zur ständigen